



Kreisfeuerwehrverband
Mecklenburgische Seenplatte

- Finanzrichtlinie -

(Anlage 2 zur Geschäftsordnung)

Fassung vom 07.09.2012

Finanzrichtlinie

zur Regelung der Haushalts- und Kassengeschäfte

Gliederung:

1. Allgemeines
2. Kassengeschäfte des Verbandes
3. Rückerstattung von Reisekosten und anderen Kosten
4. Belegwesen
5. Berichtstätigkeit
6. Kassenprüfung
7. Inkrafttreten

Finanzrichtlinie

zur Regelung der Haushalts- und Kassengeschäfte

1. Allgemeines

- 1.1 Die für den Verbandszweck notwendigen finanziellen Mittel sind in Form von Mitgliedsbeiträgen der Mitgliederfeuerwehren, den Zuweisungen des Landkreises und sonstigen Zuwendungen zu erbringen.

Natürliche und juristische Personen können den Verband mit Spenden finanziell unterstützen.

- 1.2 Die dem Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische Seenplatte angehörenden Feuerwehren sind gemäß Satzung des Verbandes vom 28.01.2012 (§ 5 Absatz 1) verpflichtet, an den Verband Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Der jeweilige Betrag ist als Jahresbeitrag bis zum 01.05. des laufenden Jahres auf das Konto des Kreisfeuerwehrverbandes zu überweisen.

Die Nachweisführung obliegt den Geschäftsführern.

- 1.3 Durch Beschluss der Verbandsversammlung am 28.01.2012 wird die Höhe des Beitrages pro aktives Mitglied der jeweiligen Mitgliedsfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes auf 8,- EUR festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- 1.4 Der Beitrag des Kreisfeuerwehrverbandes an den Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern ist auf Beschluss der 54. Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes vom 18.10.2008 bis zum 01.06. des laufenden Jahres zu entrichten.

- 1.5 Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) stellt der Vorstand einen Haushaltsplan auf. Dieser wird von der Verbandsversammlung beraten und beschlossen.

- 1.6 In dem Haushaltsplan sind sämtliche zu erwartende Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres aufzunehmen. Sie sind in voller Höhe einzusetzen.

- 1.7 Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass in jedem Fall für die Durchführung der Aufgaben die kostengünstigste Möglichkeit gewählt wird.

2. Kassengeschäfte des Verbandes

2.1 Für die Einhaltung des Haushaltsplanes sowie für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sind die Geschäftsführer verantwortlich.

2.2 Die Geschäftsführer haben bei allen Entscheidungen, die Ausgaben nach sich ziehen, ein Vetorecht.

Der Vorstand kann den Einspruch durch Mehrheitsbeschluss überstimmen und außer Kraft setzen.

2.3 Sämtliche Kassengeschäfte sind über die Verbandskasse zu führen. Die Geschäftsführer regeln nach Maßgabe des Haushaltsplanes die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes.

2.4 Für die Abrechnung von Veranstaltungen bedienen sich die Geschäftsführer ggf. des eingesetzten Festausschusses/Organisationskomitees und für den Jugendbereich des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seinen Stellvertretern.

2.5 Die Aufgaben der Geschäftsführer im Kassenwesen erstrecken sich insbesondere auf:

- die Führung des Kassenbuches in Einnahmen und Ausgaben,
- die Annahme der Einzahlungen und die Leistungen der Auszahlung,
- die Aufstellung der Quartals- und Halbjahresabschlüsse sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses.

2.6 Bankkonten dürfen ausschließlich auf den Namen des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte angelegt werden.

Zeichnungsberechtigt für die laufenden Kassen- und Bankgeschäfte sind der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und jeweils ein Geschäftsführer.

Es sind immer zwei Unterschriften für Bankgeschäfte notwendig.

3. Rückerstattungen

3.1 Werden Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes zu Sitzungen/Tagungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen (z. B. zu Jubiläen anderer Vereine/Verbände) als Vertreter oder im Interesse des Verbandes entsandt, so stehen ihnen Erstattungen zu (siehe auch Ziff. 5.2 der Geschäftsordnung).

4. Belegwesen

- 4.1 Alle Belege müssen Sinn und Zweck der Einnahmen bzw. Ausgaben erkennen lassen.
- 4.2 Die Belege müssen von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter und einem Geschäftsführer gegengezeichnet werden.

Die Unterzeichner bescheinigen damit die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgabe.

- 4.3 Haushaltspläne, Vermögensberichte und Kassenberichte sind für fünf Jahre aufzubewahren.

Belege sind für zwei Jahre aufzubewahren.

5. Berichtstätigkeit

- 5.1 Die Geschäftsführer haben nach Jahresschluss die Kassenbücher aufzurechnen, abzuschließen und stellen die Jahresrechnung auf.
- 5.2 Der Vorstand kann jederzeit einen Bericht über die Kassenverhältnisse fordern.

6. Kassenprüfung

- 6.1 Die Kassenprüfer führen eine ordentliche Kassenprüfung durch; die letzte gilt als Jahresprüfung.

Auf § 16 Absatz 5 der Satzung des Verbandes wird verwiesen.

- 6.2 Die Prüfung erstreckt sich auf alle vom Geschäftsführer wahrzunehmenden Aufgaben.

Dabei ist auch zu prüfen, ob die Kassengeschäfte im Rahmen der Ordnungen/Richtlinien geführt worden sind.

- 6.3 Der Verbandsversammlung ist ein schriftlicher Bericht über die Jahresprüfung zu verlesen.

7. Inkrafttreten

Diese Finanzrichtlinie wurde auf der Verbandsausschusssitzung des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte am 07.09.2012 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neuendorf, den 07.09.2012



Norbert Rieger
Vorsitzender des KfV